

Satzung des TSC Aurora e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tanzsportclub Aurora, nach der amtlichen Eintragung TSC Aurora e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dortmund-Dorstfeld
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dortmund.
- (6) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen, Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenfachverband im Deutschen Sportbund
 - c) Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb sowie die Förderung und Unterstützung der sozialen Integration die von den Kontingentflüchtlingen und Aussiedler in Deutschland, Eingliederung dieser Personenkreise ins deutsche Gesellschaftsleben und Konsolidierung der multikulturellen Gesellschaft Deutschlands.
- (2) Er bezweckt insbesondere
 - (2.1) die Förderung den Kinder- /Jugend- /Erwachsenen- /Breiten- /Wettkampf- /Behinderten- /Gesundheits- und Seniorensport.
 - (2.2) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Personenkreisen der Kontingentflüchtlinge und Aussiedler zur Erleichterung der sozialen Integration von Kindern der Kontingentflüchtlingen und Aussiedler in Deutschland. Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - (3.1) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes;
 - (3.2) Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
 - (3.3) Förderung, Organisation und Mitarbeit an Kinder- und Jugendveranstaltungen, die Vereinszwecken entsprechen
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landestanzsportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Erwerb, Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder - alle Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste des Vereinszwecks erworben haben.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Anträge und Aufnahme als ordentliches Mitglied, bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (5.1) durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich und mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden muss, oder
 - (5.2) durch Ausschluss, der aufgrund eines Beschlusses, den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst hat, erklärt werden kann, wenn ein Mitglied
 - (5.2.1) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen ganz oder auch teilweise im Rückstand ist (der Anspruch auf rückständige Beiträge erlischt dadurch nicht), oder
 - (5.2.2) sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat, das Ansehen der Gemeinschaft durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt oder schädigt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört
 - (5.2.3) durch Tod
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief oder email innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- (9) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

§5 Sporthoheit

- (1) Die Sporthoheit steht ausschließlich dem Tanzsportverband bzw. seinen Fachausschüssen mit besonderer Aufgabenstellung zu.
- (2) Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des Tanzsportverbandes bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung maßgebend.
- (3) Der Verein/Club erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand ist von der Beitragszahlung befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sowie auf Mitbestimmung in allen den Verein betreffenden Belangen.
- (2) Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und der vom Verein beauftragten Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jeder Anschriftenwechsel und Änderungen von für die Mitgliedschaft relevanten Daten sind dem Präsidium unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§8 Haftung

- (1) Für Schäden, die einem Mitglied nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins, seiner Organe oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person entstanden sind, ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- (2) Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumlichkeiten und bei Veranstaltungen.
- (3) Jedes Mitglied haftet dem Verein und seinen Mitgliedern selbst und uneingeschränkt, soweit es den Schaden zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund satzungswidrigen Verhaltens.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Sportwart,
 - Jugendwart,
 - Pressewart,
 - Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (4.1) Gerichtliche und außergerichtliche Vereinsvertretung
 - (4.2) Bestimmung der strategischen Vereinsentwicklung
 - (4.3) Entscheidungen über Vereinsmitgliedschaftsangelegenheiten
 - (4.4) Entscheidungen und Kontrolle über Vereinsprojekte
 - (4.5) Entscheidungen über aktuelle wirtschaftliche Fragen des Vereinlebens
 - (4.6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per email unter Einhaltung einer

Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeiten, die über die übliche Verwaltungstätigkeit der Vorstandsarbeit hinausgehen, Honorarkräfte beschäftigen. Diese Honorarkraft kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email durch Einladungsschreiben unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme eines Darlehen über EUR 25.000,-
 - f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 6),
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglieder im Tanzsportclub Aurora sind.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Berichts der Jugendwarte
 2. Entlastung des Jugendwartes
 3. Wahl des Jugendwartes
 4. Wahl des stellvertretenden Jugendwartes
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Der Jugendwart lädt durch schriftliche Benachrichtigung oder per email mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäße Jugendversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Einberufung von mindestens 20% der Jugendlichen schriftlich gefordert und begründet wird.
- (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
- (6) Die Jugendversammlung wählt für jeweils ein Jahr den Jugendwart, seinen Stellvertreter. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend §11 Abs.5 und 6 der Satzung des Tanzsportclub Aurora e.V.
- (7) Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

§13 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandvorsitzenden und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband TNW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.